



VIBÖ

VEREINIGUNG INDUSTRIELLER BAUNTERNEHMUNGEN ÖSTERREICHS

A-1040 Wien, Schaumburgergasse 20, Tel: +43-1-504 15 57-0, Fax: +43-1-504 15 57-2117, office@viboe.at, www.viboe.at

An das
Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie,
Mobilität, Innovation und Technologie
BMK – Abteilung V/3
Stubenbastei 5
1010 Wien

Wien, 2. Juni 2022
MW/Sa

Ergeht per Mail: v3@bmk.gv.at

Stellungnahme zum Entwurf für den Bundes-Abfallwirtschaftsplan (BAWP) 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der Bauverbände soll im Sinne der Kreislaufwirtschaft möglichst bald die rechtliche Möglichkeit für ein Abfall-Ende von Bodenaushubmaterialien (analog zu UA-Material für Recycling-Baustoffe) geschaffen werden. Dafür sollte möglichst rasch die rechtliche Grundlage geschaffen werden, bspw. indem die bestehende Recycling-Baustoffverordnung um Regelungen erweitert wird, die ein Abfall-Ende für Bodenaushubmaterialien mit definierter Qualität vorsieht.

Wir erlauben uns, zu folgenden die Bauindustrie betreffenden Inhalten des Entwurfs für den Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2022 wie folgt Stellung zu nehmen:

4.7 Aushubmaterialien

Generell sollte das Wort „Zumischung“ (z.B. im Punkt 4.7.2.3 oder 4.7.4.3) durch den bautechnisch korrekten Begriff „Zugabe“ ersetzt werden. „Zugabe“ ist das bewusste Ergänzen von Material oder Bindemittel. Das Wort „Zumischung“ sollte auch nicht verwendet werden, weil es ähnlich wie das in der Abfallwirtschaft negative Wort „Vermischung“ („Vermischungsverbot“) klingt. Dieses Wording wird an mehreren Stellen des Kapitels 4.7 verwendet und sollte überall korrigiert werden.

4.7.1.6 Gleisaushubmaterial

Statt dem Wort „Gleisaushubmaterial“ sollte im Sinne der AVVO (SN 31467) das Wort „Gleis-schottermaterial“ verwendet werden.

4.7.2.1 Verweis auf ÖBV-Richtlinie

Ein Verweis auf die Richtlinie eines privaten freien Verbandes (in dem Fall Österreichische Bautechnik-Vereinigung) sollte nur dann erfolgen, wenn die Richtlinie kostenlos downloadbar ist. Dies entspricht dem üblichen Standard, dass jegliches verbindliches Regulativ frei zugänglich sein soll, wie z.B. verbindlich erklärte Normen.

4.7.3.1 Erdbaumaßnahmen

Im ersten Satz wird festgelegt, dass Erdbaumaßnahmen nur „bei entsprechender technischer Eignung“ mit bestimmten Materialien festgelegt werden. Es versteht sich von selbst, dass man eine sinnvolle Erdbaumaßnahme nicht mit ungeeignetem Material durchführt. Fraglich ist, ob eine „entsprechende technische Eignung“ formal nachgewiesen werden, oder ob die technische Eignung rein praktisch gegeben sein muss. Weil diese Frage ALSAG-relevant ist, sollte die Wortfolge „bei entsprechender technischer Eignung“ gestrichen werden.

Im letzten Absatz wird eine generelle Rekultivierungsschicht verlangt, außer bei baulichen Anlagen. Bisher war im BAWP geregelt, dass Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A1 auch dann nicht für die Rekultivierung verwendet werden muss, wenn eine Beweidung oder landwirtschaftliche Verwendung ausgeschlossen werden kann. Die allgemeine Aussage, die im letzten Absatz des Kapitels 4.7.3.1 festgehalten ist, könnte falsch interpretiert werden und ein A1-Material für Rekultivierung auch für Fälle des Ausschlusses von landwirtschaftlicher Nutzung (z.B. abgeäunte Straßenböschungen bei Autobahnen) verlangt werden.

4.7.3.2 Rekultivierung

In diesem Kapitel sollte eine Ausnahmebestimmung vorgesehen werden, die ein Abweichen von den Schichtstärken, die in der Rekultivierungs-Richtlinie vorgesehen sind, ermöglicht. So sind z.B. Rekultivierungsschichten der Qualitätsklasse A1 von 80 cm bei landwirtschaftlicher Nutzung ausreichend, da nur Bäume tiefer wurzeln.

Es sollte die Rekultivierungs-Richtlinie auch nicht für jede Maßnahme zur landwirtschaftlichen oder nicht landwirtschaftlichen Rekultivierung herangezogen werden müssen (siehe letzter Absatz) sondern auch eine Ausnahmebestimmung für Kleinflächen vorgesehen werden.

4.7.3.3 Verwendung von Material der Qualitätsklasse BA

Erster Aufzählungspunkt: Wenn durch eine externe befugte Fachperson oder Fachanstalt eine konkrete Verwertungsmaßnahme geprüft und sichergestellt werden kann und auch entsprechend dokumentiert wird, sollte es nicht zusätzlich notwendig sein, eine fachliche Prüfung mit der Behörde abzustimmen. Dies ist aus unserer Sicht eine Überregulierung. Bei entsprechender Dokumentation sollte

- a) eine externe befugte Fachperson oder Fachanstalt ODER
- b) die Abstimmung mit der Behörde

ausreichend sein. Weiters sollten potenzielle „negative Umweltauswirkungen“ nicht im ersten Aufzählungspunkt enthalten sein, weil dies über die Beurteilungsmöglichkeiten einer externen befugten Fachperson oder Fachanstalt in der Regel hinausgeht, wenn überwiegend nur chemische Parameter geprüft werden.

4.7.4 Herstellung von Recycling-Baustoffen

Im ersten Satz wird festgelegt, dass Recycling-Baustoffe nur „**bei entsprechender technischer Eignung**“ aus bestimmten Materialien hergestellt werden dürfen. Es versteht sich von selbst, dass man Recycling-Baustoffe nicht mit ungeeignetem Material herstellt. Fraglich ist, ob eine „entsprechende technische Eignung“ formal nachgewiesen werden, oder ob die technische Eignung rein praktisch gegeben sein muss. Weil diese Frage ALSAG-relevant ist, sollte die Wortfolge „bei entsprechender technischer Eignung“ gestrichen werden.

Im letzten Absatz wird eine festgelegte **Korngrößenverteilung** verlangt (Sieblinienbereich). Weiters wird auf ein ÖWAV-Merkblatt verwiesen, welches zwischenzeitlich – insbesondere auf Wunsch des BMK – im Normungsinstitut (Austrian Standard Institute) diskutiert wird und einer ÖNORM zugrunde liegen soll. Darüber hinaus enthält das Merkblatt keine vollständige Be-

zeichnung, sondern nur Kurzbezeichnungen der Materialart ohne weitere, notwendige Angabe, wie Umweltqualität oder Sieblinienbereich etc. Weiters enthält das Merkblatt einen Anhang, der zwischenzeitlich als zurückzuziehen gilt. Auf einen Verweis darauf sollte somit verzichtet werden, solange die neue Fassung des Merkblattes noch nicht vorliegt (Verweis auf die „Katze im Sack“). Besser wäre es – in Analogie zur RBV – auf den „Stand der Technik“ zu verweisen, der bspw. in Zukunft durch die geplante ÖNORM B 3141 erfolgen wird.

Im letzten Absatz wird weiters geregelt, dass bei der Herstellung eines Recycling-Baustoffes eine „Behandlung“ durchzuführen ist, um eine festgelegte Sieblinie zu erreichen. Eine „Behandlung“ im Sinne von Brechen oder Sieben ist nicht immer erforderlich. Daher sollte die Behandlung nicht als notwendige Voraussetzung für die Herstellung eines Recycling-Baustoffes angegeben werden, sondern es genügt, wenn „die bautechnischen Anforderungen (Eigenschaften) gemäß Stand der Technik“ eingehalten werden. Dies entspricht auch den Vorgaben des ÖWAV-Merkblattes für Recycling-Baustoffe aus Aushubmaterial, Ausgabe 2021. Der erste Satz im letzten Absatz (Behandlung) soll daher ersatzlos gestrichen werden.

Wenn am Wort „Behandlung“ festgehalten werden soll, müsste klargestellt werden, dass auch die Einhaltung eines Sieblinienbereichs (z.B. 0/200) einer Behandlung gleichzusetzen ist. Alle Sieblinienbereiche, die für Recycling-Baustoffe nach Recycling-Baustoffverordnung zulässig sind, sollten dies auch nach BAWP sein. Dies ist insofern schlüssig, als der Sieblinienbereich die bautechnische Mindestanforderung an einen Recycling-Baustoff ist (z.B. NG 0/200 IV U11 A2).

Nach der Aufzählung ist folgender Satz vorgesehen:

„Das Material muss bereits vor der Herstellung des Recycling-Baustoffs gemäß Kapitel 4.7.8 grundlegend charakterisiert und einer Qualitätsklasse A1, A2, A2-G, BA oder IN zugeordnet worden sein.“

Die dazu alternative Wahlmöglichkeit im BAWP 2017, die Qualitätssicherung nach dem „Standardverfahren zur Qualitätssicherung von Recycling-Baustoffen gemäß Anhang 3 der Recycling-Baustoffverordnung“ durchzuführen, wurde im Entwurf BAWPI 2022 ersatzlos gestrichen.

Diese Einschränkung im Vergleich zum BAWPI 2017 ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Vor dem Hintergrund der Sammlung von Kleinmengen und der anschließenden Herstellung von Recycling-Baustoffen aus Aushubmaterial zieht diese Neuregelung massive Mehrkosten aufgrund der Haufwerksbeprobung nach sich und ist zudem in der zeitlichen Abfolge einer qualitätsgesicherten Aufbereitung nicht zielführend.

Eine Beprobung des technisch behandelten Aushubmaterials (hergestellt durch z.B. Sieben oder Brechen) im Zuge der Aufbereitung gemäß Anhang 3 der RBV (mit dem im Kapitel 4.7.11 des Entwurfs zum BAWP 2022 definierten Parameterumfang) würde ausreichend sicherstellen, dass die ermittelte Qualitätsklasse auch der zugrunde liegenden Probenahme zuordenbar ist.

Auch im Sinne einer wirtschaftlichen Betriebsführung ist eine Qualitätssicherung gemäß Anhang 3 der Recycling-Baustoffverordnung (50 Produktionsstunden) einer Qualitätssicherung durch Grundlegende Charakterisierung nach ÖN S 2126 (max. BM 7.500 to je Sammelprobe) bzw. ÖN 2127 (max. BM 2.500 to je Sammelprobe) jedenfalls vorzuziehen. Auch aus diesem Grund wären die grundlegende Charakterisierung und Zuordnung vor Herstellung des Recycling-Baustoffes eine Benachteiligung im Vergleich zu den Regelungen in der RBV. Der Wegfall der Möglichkeit der Qualitätssicherung gemäß RBV hat eine massive Verteuerung der Herstellungskosten für Recycling-Baustoffe aus Aushubmaterial zur Folge und benachteiligt damit die Kreislaufwirtschaft. Ausgehend davon, dass diese Benachteiligung nicht im Sinne des Gesetzgebers sein kann, möchten wir nachfolgenden Änderungsvorschlag einbringen:

Der bestehende letzte Absatz auf S. 346 sollte wie folgt adaptiert und ergänzt werden:

„Soll im Falle der Herstellung eines Recycling-Baustoffs gemäß Kapitel 4.7.4 die grundlegende Charakterisierung am fertigen Recycling-Baustoff erfolgen, kann dazu das Standardverfahren zur Qualitätssicherung von Recycling-Baustoffen gemäß Anhang 3 der Recycling-Baustoffverordnung – mit den im Kapitel 4.7.11 definierten Parameterumfang, Grenzwerten und Qualitätsklassen – angewendet werden. Ansonsten ist das Material vor der Herstellung des Recycling-Baustoffs gemäß Kapitel 4.7.8 grundlegend zu charakterisieren und einer Qualitätsklasse A1, A2, A2-G, BA oder IN zuzuordnen.“

4.7.4.1 Vorgaben zur ungebundenen Verwertung

Die Wortfolge „unbedingt erforderliches Ausmaß“ sollte durch „technisch erforderliches Ausmaß“ ersetzt werden. Gemeint ist „nicht mehr als technisch notwendig“ und das wird im Sinne der Lesbarkeit durch „technisch erforderliches Ausmaß“ hinreichend ausgedrückt.

4.7.4.3 Vorgaben zur Herstellung von Recycling-Baustoffen durch Zumischung von weniger als 50 % mineralischen Baurestmassen oder Primärrohstoffen

Wie bei Punkt 4.7 ausgeführt sollte das Wort „Zumischung“ durch den bautechnisch korrekten Begriff „Zugabe“ ersetzt werden.

Es wird betont, dass Zugabe in vielerlei Hinsicht notwendig ist und der hergestellte Recycling-Baustoff nur für Baumaßnahmen - also in definierten, abgegrenzten Bereichen (z.B. als Tragschicht) in einem Bauwerk - zur Anwendung kommen darf. Damit ist sichergestellt, dass ein Re-Recycling (also ein wiederholtes Verwerten) möglich ist, da die bautechnische und umwelttechnische Qualität der technischen Schichten nachgewiesen wird. Die Einschränkung auf U-A-Qualität ist zwar eine hohe Qualitätsanforderung, aber insofern noch akzeptabel, weil damit ein Baustoff mit Produktstatus (U-A) eingesetzt wird, der höchsten Umweltauforderungen entspricht. Als Beispiel kann man anführen, dass ein Steinbruchmaterial (z.B. Gleisschotter) als Primärmaterial keinen Einschränkungen unterliegt (inkl. potenzieller geogener Hintergrundbelastungen), wogegen Gleisschotter derselben Herkunft als Sekundärmaterial sogar der Qualitätsklasse U-A genügen muss. So gibt es an etlichen bekannten Gewinnungsstätten von mineralischen Rohstoffen geogene Hintergrundbelastungen, welche selbst die Anforderungen von RBV und BAWP nicht einhalten.

Wir weisen darauf hin, dass die österreichische Kreislaufwirtschaftsstrategie hohe Recyclingquoten und eine Reduktion des Materialeinsatzes bis 2030 um 25% vorsieht. Dabei spielt Aushub eine wichtige Rolle, weil derzeit nur 22% der Aushübe verwertet werden, aber 78% deponiert werden. Daher ist es umso wichtiger, dass Bodenaushubmaterial im Hinblick auf seine Verwertung als Recycling-Baustoff entsprechend gefördert wird.

4.7.5 Sonderregelung für Kleinmengen an nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial

Der Absatz nach der ersten Aufzählung sollte im Sinne besserer Lesbarkeit wie folgt umformuliert werden:

„Für die Verwertung von Kleinmengen

- für Erdbaumaßnahmen
- für Rekultivierungsmaßnahmen
- als Recycling-Baustoff

gelten bezüglich des Einbaus folgende Einschränkungen:“

Zweite Aufzählung, erster Aufzählungspunkt: „Einbau nur bei einem Vorhaben...“: Es sollte nochmals geprüft werden, ob der Einbau einer Kleinmenge von maximal 2000 Tonnen wirklich nur bei einem Vorhaben erfolgen darf, oder ob nicht die Aufteilung auf mehrere Standorte im Sinne einer Erleichterung möglich sein sollte.

4.7.7 Verunreinigtes Aushubmaterial

Analog zu 4.7.5 sollte auch hier die Lesbarkeit des zweiten Absatzes folgendermaßen verbessert werden:

„Die Behandlung kann dabei den Zweck für folgende Verwendungen haben:

- Schadstoffe abzubauen bzw zu zerstören (z.B. biol. Behandlung)
- Nicht verunreinigtes Material abzutrennen, um diese zu deponieren
- Herstellung eines Recycling-Baustoffes
- Erdbaumaßnahmen
- Nicht landwirtschaftliche Bodenrekultivierung“

4.7.8.2 Einhaltung der Grenzwerte bzw. Kennwerte und Zuordnung zu Qualitätsklassen

Im gesamten BAWP sollte darauf geachtet werden, dass es möglich ist, Bodenaushubmaterial unverändert als Boden zu verwerten, und als Recycling-Baustoff.

Bei der Aufzählung wird der Eindruck erweckt, dass die angeführten Qualitätsklassen nur für Erdbaumaßnahmen verwendet werden können: So ist bspw. im ersten Punkt „landwirtschaftliche Bodenrekultivierung“ angeführt, nicht aber auch „Recycling-Baustoffe“, die sehr wohl mit dieser Qualitätsklasse hergestellt werden dürfen.

Bei der zweiten Aufzählung ist beim zweiten Aufzählungspunkt eine Untergrenze einzuziehen, die fehlt. Nach der derzeitigen Formulierung ist sonst jeder Aushub (auch mit 0% bodenfremden Bestandteilen) ausgeschlossen.

Gemeint ist wohl: „Aushubmaterial (auch nach Behandlung) von im Wesentlichen natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund **mit mehr als 5 Volumprozent und** mit max. 30 Volumprozent bodenfremder Bestandteile ...“

4.7.9 Maßnahmen während des Aushubs- bzw. Einbaus

Der in der Überschrift angeführte „Einbau“ ist nicht relevant – er kommt im Text nicht mehr vor und gehört gestrichen.

Weiters sollte eine Kleinmengenregelung klar festgelegt werden, z.B. die für Bodenaushubmaterial schon verwendete Kategorie mit 2.000 Tonnen.

Der Begriff „kontaminationsgeeigneten Standorten“ sollte durch „kontaminierte Standorte“ ersetzt werden. Andernfalls müsste es eine Definition für „kontaminationsgeeignete Standorte“ im BAWP geben.

Chemische Bauaufsicht:

Der Begriff „chemische Bauaufsicht“ kommt weder im BAWP noch in vergleichbaren Regelwerken vor. Wenn diese neue Funktion überhaupt eingeführt werden soll, schlagen wir vor, stattdessen von einer Fachperson/Fachanstalt zu sprechen. Wir weisen darauf hin, dass der Begriff „Bauaufsicht“ bereits in der allseits in der Baubranche bekannten Funktion der „Örtlichen Bauaufsicht (ÖBA)“ verwendet wird. Somit sollte der Begriff „chemische Bauaufsicht“ in der Form nicht verwendet werden, sondern eben die vorgeschlagene Fachperson oder Fachanstalt. Weiters sollte klargestellt werden, dass diese Funktion vom Auftraggeber zu bestellen ist, damit dieser im Sinne des Verursacherprinzips (Abfallersterzeuger) dafür auch die Kosten trägt.

Grundsätzlich sollen mit dieser Regelung Maßnahmen zur Verwertung gefördert werden. Vor diesem Hintergrund sehen wir auch die Vorgaben zur Aushubüberwachung durch eine „chemische Bauaufsicht“:

Unter bestimmten Randbedingungen ist eine aktive Begleitung des Aushubes sinnvoll. Um Irritationen zu vermeiden, müssen dafür die Randbedingungen aber klar definiert werden und

exakt abgrenzbar sein. Begriffe wie "kontaminationsgeneigter Standort" und "relevante Verunreinigungen" erscheinen dafür wenig geeignet. Hier könnte auf die Bestimmungen in § 3 der Festsetzungsverordnung oder auf konkrete abfallchemische Einstufungen bzw. Kontaminationsszenarien Bezug genommen werden.

Jedoch bringt die Vorgabe zur Aushubüberwachung bei Verwertungsabsicht einen nachteiligen Effekt, da eine gleichlautende Vorgabe für Trennung der Abfallqualitäten und Anlieferungen zur Deponierung aktuell in der Deponieverordnung nicht vorhanden ist. Es ist jedenfalls als problematisch anzusehen, dass in der Deponieverordnung keine vergleichbare Regelung existiert: Aufwände und Kosten, die durch die Beistellung einer abfallchemischen Aufsicht entstehen und insbesondere auch die Unklarheit darüber, wer diese Aufwände und Kosten zu tragen hat, führen zu einem Verlagerungseffekt zugunsten niederrangiger Deponien. Dies steht im Widerspruch zur Abfallhierarchie im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes.

Zusätzliche kritische Anmerkungen zum Thema „Chemische Bauaufsicht“:

Es ist einfacher und auch kostengünstiger, Aushubmaterial „auf niederrangige Deponien“ zu verbringen, d.h. auf Deponien, wo Bodenaushub ohne Aushubüberwachung deponiert wird. Vor dem Hintergrund des jährlich größten Abfallstroms zur Bodenaushubdeponie und den darin enthaltenen verwertbaren Anteilen, steht diese Verpflichtung im wirtschaftlichen Spannungsfeld Aufwand, Herstellungskosten, Erlös und Kosten für Deponierung.

Weiters ist unklar welche Konsequenzen diese Regelung auf „Übernahme zur Zwischenlagerung (max. 3 Jahre)“ nach sich zieht. Im Zuge eines Bauvorhabens werden in der Regel unterschiedliche Aushubqualitäten angetroffen und diese an befugte Abfallsammler- und behandler übergeben. Im Falle einer abfallchemischen Eignung ist es aber nicht von Beginn an klar, ob auch eine bautechnische Eignung des Aushubmaterials zur Verwertung gegeben ist. Dies wäre aber Voraussetzung für die Sinnhaftigkeit der chemischen Bauaufsicht.

Werden dabei Aushubmengen zur „Deponierung“, d.h. ohne ergänzende Bestätigung der Aushubüberwachung übernommen, ist fraglich, ob eine spätere Verwertung bzw. Herstellung von Recycling-Baustoffen aus dem gegenständlichen Aushubmaterial überhaupt zulässig ist. Da bei Anlieferung und Übernahme nicht auf spätere Verwertung abgezielt wurde bzw. die Bestätigung der Aushubüberwachung nicht vorliegt, ist unklar wie in Folge weiter vorgegangen werden muss.

Weil die „chemische Bauaufsicht“ alleine noch keine Garantie für eine tatsächliche Verwertungsmöglichkeit von Bodenaushub ist, und weil eine ungewisse Verwertung aber durch die maximale Zwischenlagerung von 3 Jahren ALSAG-relevant ist, wird die „chemische Bauaufsicht“ – ganz entgegen der Kreislaufwirtschaft - dazu führen, dass von der Verwertung von Bodenaushub von Anfang an Abstand genommen und sicherheits halber der Bodenaushub gleich dauerhaft deponiert wird. Daher sollte die Funktion der „chemischen Bauaufsicht“ aus unserer Sicht ersatzlos gestrichen werden.

Andernfalls sollte die „chemische Bauaufsicht“ sowohl bei Verwertung als auch Deponierung vorgeschrieben werden, um gleiche Voraussetzungen für beide Bereiche zu schaffen. Das wäre eine wichtige Voraussetzung, um einen Kostenvorteil für die Deponierung hintanzuhalten. Dies sollte auch bei der DepVO-Novelle 2022 berücksichtigt werden.

4.7.11 Parameter, Grenzwerte und Kennwerte für die einzelnen Qualitätsklassen

Perfluorierte Alkylsubstanzen – PFAS:

Auszug aus www.ages.at:

„Perfluorierte Alkylsubstanzen – PFAS sind eine Gruppe von Industriechemikalien und haben keine natürliche Quelle. PFAS sind in zahlreichen Konsumgütern enthalten bzw. werden PFAS-hältige Produkte in industriellen Anwendungen als auch im Haushalt eingesetzt.

Durch die Herstellung und Verwendung können perfluorierte Alkylsubstanzen auf direktem und indirektem Wege in die Umwelt gelangen. Direkte Quellen umfassen die Freisetzung (bei ihrer Herstellung und Verarbeitung) in die Luft oder in Gewässer. Der indirekte Eintrag in die Umwelt kann durch die Anwendung von Verbraucherprodukten oder bei deren Entsorgung erfolgen - beispielsweise durch Rückstände in Produkten, durch das Waschen von behandelten Textilien und durch Umwandlungs- und Abbauprozesse in der Umwelt.“

Eine generelle Pflicht zur Untersuchung auf PFAS bei landwirtschaftlicher Bodenrekultivierung ist unverhältnismäßig, insbesondere dann, wenn es sich um Aushubmaterial aus Bauvorhaben „auf der grünen Wiese“ handelt. Eine Untersuchung auf PFAS soll nur bei begründetem Verdacht der direkten bzw. indirekten Freisetzung erfolgen.

Da die Bestimmung mit instrumentellem und analytischem Aufwand verbunden ist (Extraktion bzw. Anreicherung, Auftrennung und Detektion, GC-MS bzw. HPLC-MS) sollte auch aus Kostengründen ein begründeter Verdacht erforderlich sein.

Die generelle Pflicht zur Untersuchung auf PFAS muss stattdessen sinnvollerweise im Bereich der Lebens- bzw. Futtermittelbehörde bei Zulassung und Import sowie im Bereich der Industrie/Filter, Abluftreinigung angesiedelt sein.

Wir ersuchen um Berücksichtigung der angeführten Punkte.

Mit freundlichen Grüßen

VEREINIGUNG
INDUSTRIELLER BAUUNTERNEHMUNGEN
ÖSTERREICHS

